



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
(41. Novelle zum ASVG)

Wien, am 19.9.1985
Bucek/Ha

Beamten- Kranken- und Unfallver-
sicherungsgesetz (15. Novelle zum B-KUVG)

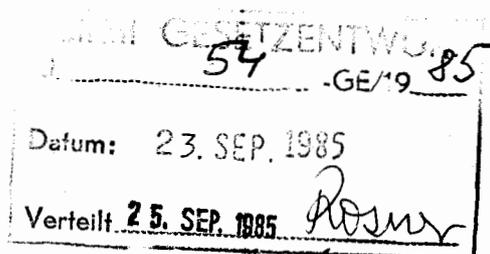
Klappe 2236
031-667/85

Bauern-Sozialversicherungsgesetz
(9. Novelle zum BSVG)

Gewerbliches Sozialversicherungsge-
setz (10. Novelle zum GSVG)

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien



A. Hojcek

Unter Bezugnahme auf die mit Noten vom 9. Juli 1985 vom Bundesministerium für soziale Verwaltung übermittelten, im Betreff genannten Gesetzentwürfe, gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

(Reinhold Suttner)
Generalsekretär



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
(41. Novelle zum ASVG)

Wien, am 19.9.1985
Bucek/Ha

Beamten- Kranken- und Unfallver-
sicherungsgesetz (15. Novelle zum
B-KUVG)

031-667/85

Bauern-Sozialversicherungsgesetz
(9. Novelle zum BSVG)

Gewerbliches Sozialversicherungsge-
setz (10. Novelle zum GSVG)

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

Zu den mit Noten vom 9. Juli 1985 zur Begutachtung übermittelten,
im Betreff angeführten Gesetzentwürfen erlaubt sich der Öster-
reichische Städtebund folgendes mitzuteilen bzw. anzuregen:

41. Novelle zum ASVG:

Durch die hohe Zahl der Novellierungen wurden der Übersichtlich-
keit Schranken gesetzt; es wird daher angeregt, dieses Gesetz zu
novellieren. Zu einzelnen Bestimmungen wird ausgeführt:

Zu Art. I Z. 13 lit b (§ 33 Abs. 3):

Da nunmehr Listen aller Versicherten mit Versicherungsnummer und
Beitragsgrundlage zu erstellen sind, ergibt sich für die Gemeinden
als Dienstgeber ein nicht unerheblicher Mehraufwand.

Zu Art. IV Z. 13 (§ 311 Abs. 5):

Nach dieser Bestimmung soll die Berechnung des Überweisungsbe-
trages auf Grund eines fiktiven Monatsbezuges erfolgen, und dies
ohne Rücksicht auf allfällige Hemmung des Vorrückungszeitraumes
durch einen Karenzurlaub nach § 15 Mutterschutzgesetz. Bei dieser
Bestimmung wäre daher auf die aufgezeigte Möglichkeit Bedacht zu
nehmen.

9. Novelle zum BSVG:

Die Bestimmung des § 5 Abs. 2 Z. 2 des Entwurfes könnte eine Handhabe dafür bieten, daß Landwirte infolge Verhehlichung mit einer Magistratsbeamtin als "beitragsfrei - mitversicherter Angehöriger" Leistungsansprüche bei der Krankenfürsorgeeinrichtung geltend machen, zumal sie (aufgrund der vorgesehenen Ausnahmebestimmung des § 5 Abs. 2 BSVG) nicht zu jenem Personenkreis zählen, der nach den Vorschriften über die gesetzliche Krankenversicherung versichert ist.

Der Österreichische Städtebund regt daher an, § 5 Abs. 2 Z. 2 Bauern-Sozialversicherungsgesetz dahingehend zu ändern, daß Personen, deren Ehegatten infolge eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses bei einer eigenen Krankenfürsorgeeinrichtung versichert sind, von der Pflichtversicherung nicht ausgenommen sind.

Gegen die Entwürfe einer 15. B-KUVG-Novelle und einer 10. GSVG-Novelle werden seitens des Österreichischen Städtebundes keine Einwände erhoben.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Reinhold Suttner)
Generalsekretär